

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Hochwasserschutz Mangfalltal – Bauabschnitt 70 in Oberwöhr Turnerweg;

Auslegung des Plans

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt, beantragte am 19.05.2017 die Genehmigung für den Bauabschnitt 70 des Hochwasserschutzes in Rosenheim.

Beschreibung des Vorhabens

Der Bauabschnitt verläuft rechts von der Mangfall im Bereich des Turnerwegs von der Auerbachbrücke bis zum Ende der nordwestlichen Bebauung des Turnerwegs. Die Schutzstrecke des Bauabschnitts beträgt 482 m.

Im Einzelnen plant das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Folgendes:

- die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer auf einer Länge von ca. 450 m abschnittsweise als Winkelstützwand sowie als Spundwand mit aufgesetzter Hochwasserschutzwand,
- die Ertüchtigung des bestehenden linksseitigen Deichs des Auerbachs auf einer Länge von ca. 50 m durch den Einbau einer Innendichtung,
- die Errichtung einer binnenseitigen Entwässerung entlang der Hochwasserschutzwand,
- die Erweiterung des bestehenden Pumpwerks Oberwöhr durch den Einbau einer zusätzlichen Pumpe,
- die Errichtung einer Ausleitung des bestehenden Auwaldgerinnes im Planungsbereich durch den bestehenden Mangfalldeich in die Mangfall mit Rückstausicherung,
- Herstellung eines durchgehenden Auwaldgerinnes (Schwaiger Augrabene)- die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Pumpwerk Oberwöhr an der Auerbachbrücke soll die notwendige Entwässerung des Siedlungsbereichs zwischen Auwald und Turnerweg sicherstellen. Die anfallende Binnenwassermenge in diesem Bereich wird über Drainageleitungen entlang der Hochwasserschutzbauten und eine Sammelleitung an das bestehende Entwässerungssystem angeschlossen. Die Binnenentwässerung erfolgt je nach Lastfall entweder über Freispiegel oder durch Pumpen über das bereits bestehende Pumpwerk Oberwöhr an der Auerbachbrücke. Im Rahmen der geplanten Maßnahmen wird eine zusätzliche Pumpe im Pumpwerk nachgerüstet und damit die Leistungsfähigkeit gesteigert.

Die Baumaßnahmen greifen in Natur und Landschaft ein. Der auf das erforderliche Minimum beschränkte Eingriffsbereich ist v. a. der am Turnerweg unmittelbar angrenzende Waldrandbereich des Landschaftsschutzgebiets „Mangfall“ und das geschützte Biotop eines geschützten Auwaldrests. Für die Maßnahmen werden Grundstücke benötigt. Zum einen von öffentlichen Stellen wie Staatliche Forstverwaltung, Wasserwirtschaftsamt und Stadt Rosenheim zum anderen von drei privaten Anliegern am Turnerweg.

Planfeststellungsverfahren

Für das genannte Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Dem Antrag liegen die Planunterlagen vom 10.05.2017 zu Grunde.

Auslegung

Der Plan zum o. g. Vorhaben liegt zu den üblichen Dienstzeiten

in der Stadt Rosenheim, Amt für Sicherheit und Ordnung,
Königstr. 15, 3. Stock, 83022 Rosenheim

vom 3. Juli 2017 bis einschließlich 4. August 2017

zur Einsicht aus.

Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (Einwendungsfrist), d. h. bis zum **18. August 2017**, schriftlich oder zur Niederschrift

bei der Stadt Rosenheim, Amt für Sicherheit und Ordnung, Königstr. 15, 3. Stock, 83022 Rosenheim,

erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellungsbeschluss) einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen oder Stellungnahmen zu dem Plan bei der Stadt Rosenheim abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwendungsausschluss erstreckt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren (EuGH, Urteil vom 15.10.2015, Az. C-137/14), nicht jedoch auf ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren. Für andere Einwendungen, die sich nicht auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, erstreckt sich der Einwendungsausschluss auch auf das der Planfeststellung nachfolgende gerichtliche Verfahren. Neue Tatsachen, die erst nach Ablauf der Präklusionsfrist bekannt geworden sind, können auch nach Fristablauf Gegenstand einer Einwendung sein. Solche neuen Tatsachen unterliegen nicht der Präklusion (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101/78, Rn 28). Der Präklusion unterliegt ebenfalls nicht ein Vorbringen, das sich auf Umstände bezieht, die die Planfeststellungsbehörde von Rechts wegen hindern, eine Maßnahme im Wege der Planfeststellung zuzulassen.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert die Stadt Rosenheim, Wasserbehörde, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von o. g.

Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Rosenheim zugänglich gemacht wird unter

www.rosenheim.de Suchbegriff: „Bekanntmachungen Wasserrecht“.

Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Es ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.



Herbert Hoch
Stadtdirektor